



**Gesetz zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung
SchVermssgÄndÜbkG**

"Gesetz zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 11. August 1967 (BGBl. 1967 II S. 2157), das zuletzt durch Artikel 328 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist"

Art 1

Den in Oslo am 21. Mai 1965 von der Konferenz der Vertragsregierungen des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1469) und der ihm beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung wird zugestimmt. Die Änderungen des Übereinkommens (Anlage A) und der ihm beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung (Anlage B) werden nachstehend veröffentlicht.

Art 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Änderungen der dem Übereinkommen anliegenden Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung, die von den Vertragsregierungen nach Artikel 12 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung angenommen wurden und die sich im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten, in Kraft zu setzen.

Art 3

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, den Wortlaut des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung und der ihm beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung in der jeweils gültigen Fassung bekanntzumachen.

Art 4

(weggefallen)

Art 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die in Artikel 1 genannten Änderungen des Übereinkommens und der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung gemäß Artikel 12 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.